

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach`, Künzelsau, Auslegung vom 01.07.2019 - 31.07.2019

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	01.07.19	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
2	Polizeipräsidium Heilbronn	02.07.19	Aus verkehrspolizeilicher Sicht spricht nichts gegen die vorgesehene Planung, soweit eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch die Blendwirkung der Module ausgeschlossen werden kann.	Derzeit ist eine Ost-/West-Ausrichtung der Photovoltaikanlagen geplant. Ein abschließender Modulbelegungsplan liegt derzeit noch nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, da die Module nicht in Richtung der vorbeifahrenden Straße ausgerichtet sind, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch Blendwirkungen nicht vorliegt.
3	Stadtwerk Tauberfranken	02.07.19	In dem Bereich des Bebauungsplanes `Solarpark Steinbach` in Künzelsau sind vom Stadtwerk Tauberfranken keine Leitungen betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
4	Netze BW GmbH - Sparte Strom	09.07.19	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans planen und unterhalten wir zum jetzigen Zeitpunkt keine elektrischen Anlagen. Daher erheben wir gegen das Bauvorhaben keine Einwände. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separaten Verfahren geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage dar.	Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen.
5	TransnetBW GmbH	10.07.19	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes `Solarpark Steinbach` in Künzelsau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
6	Regionalverband Heilbronn-Franken	11.07.19	Die Planung sieht eine Anlage mit einer Leistung von ca. 2,5 MW bzw. ca. 2,5 ha Größe vor. Wir beurteilen diese Planung als regionalbedeutsam, da wir in der Regel von einer Regionalbedeutsamkeit ab einer Anlagengröße von ca. 2 ha ausgehen.  Die Fläche befindet sich im Regionalen Grünzug `Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene` (Vorranggebiet gem. Plansatz 3.1.1), der an dieser Stelle zwischen den Siedlungen Steinbach und Amrichshausen nur eine Breite von knapp 1000m aufweist und etwas weiter östlich zwischen Ohrenbach und Amrichshausen weniger als 500m	Zur Kenntnis genommen.  Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>breit ist. Regionale Grünzüge in Bereichen mit einer Breite von weniger als 1000m genießen besonderen Schutz. Von den in Tabelle 3 zur Begründung genannten wichtigsten Funktionen dieses Regionalen Grünzugs sind an dieser Stelle für die Bewertung relevant: siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Die von der Planung betroffenen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur I, also hochwertig, eingestuft.</p> <p>In der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht werden keine Planungsalternativen dargestellt. Die Wahl des Standortes wird lediglich durch die Nähe zum Einspeisepunkt sowie eine gute solare Einstrahlung begründet. Dies dürfte auch für andere mögliche Standorte im Gemeindegebiet gegeben sein. Der Nachweis, dass keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen ist somit nicht erbracht.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen nicht erheblich sind oder durch Maßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Grünzug-Funktionen abgesehen von der Funktion Landwirtschaft ist somit nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit von Flächen der Vorrangflur I ist allerdings die Ausnahmevoraussetzung der Vermeidung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen nicht erfüllt. Selbst wenn im weiteren Verfahren der Nachweis erbracht würde, dass keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, sind somit in der Gesamtbetrachtung nicht alle der in der Begründung zu Plansatz 3.1.1 der Teilfortschreibung Fotovoltaik genannten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.</p> <p>Nach Prüfung müssen wir Ihnen daher mitteilen, dass wir der Entwicklung eines Solarparks in dieser Größenordnung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gemeindegebiet der Stadt Künzelsau fällt unter die Kategorie 'Benachteiligte Agrarzone' und entspricht somit den Anforderungen der Freiflächenöffnungsverordnung für eine EEG-Förderung.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aufgrund eines konkreten Nutzungskonzeptes als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Grundstückseigentümer ist Landwirt im Bereich der Schweinehaltung. Vor allem die seit langem anhaltende Preismisere am Schweinemarkt bringt immer mehr schweinehaltende Betriebe in existenzielle Schwierigkeiten. Dies erfordert das Erschließen neuer Einkommensquellen. Hier eignet sich der Bau von Photovoltaikanlagen auf den eigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im besonderen Maße. Da die Flächen nicht versiegelt werden, können diese weiterhin, wenn auch eingeschränkt, landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Die derzeitige Nutzung der Fläche generiert keine ausreichenden Einkünfte mehr. Durch den Solarpark könnten jedoch ausreichend Einkünfte für den landwirtschaftlichen Betrieb generiert werden, damit dessen Fortbestand abgesichert werden kann. Herr Pfaff hat bereits diverse Alternativen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes geprüft und sich dann mit der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschäftigt. Diese soll auf seiner Eigentumsfläche in Eigenregie gebaut und betrieben werden. Zudem hat er bereits ein Nutzungskonzept erarbeitet, das unter anderem das Aufstellen von Bienenstöcken (Herr Pfaffs Bruder ist Imker) beinhaltet und damit die Biodiversität und den ökologischen Faktor auf der</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>an diesem Standort im Regionalen Grünzug nicht zustimmen können. Da die Planung im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung steht, tragen wir Bedenken gegen die Planung vor.</p> <p>Wir verweisen auf die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und halten eine Fortführung des Verfahrens nicht für sinnvoll.</p>	<p>Plangebietsfläche steigern möchte.</p> <p>Da der Solarpark als zusätzliches Standbein und damit verbunden als Existenzsicherung für den ortsansässigen Landwirt Herr Pfaff dienen soll, kommen nur Flächen in seinem Besitz als Alternativen in Frage. Das Flurstück 254 (Plangebiet) liegt abseits seiner übrigen Flurstücke, die meist aneinandergereiht und somit optimaler zu bewirtschaften sind. Zum anderen spielt hierbei der technische Faktor eine Rolle. Nur bei geringen Baukosten für den Netzanschluss kann eine wirtschaftliche Umsetzung des Solarparks gewährleistet werden. Da sich das Plangebiet nahe zum Einspeisepunkt 'Dornäckerweg' in Amrichhausen befindet, ist hier mit geringeren Kosten als bei den übrigen Flächen im Eigentum des Landwirtes zu rechnen.</p> <p>Die Landwirtschaft sieht sich heute mit einer veränderten Agrarpolitik und einer starken Preisvolatilität auf den Absatzmärkten konfrontiert, die mit der Situation vor zehn Jahren nicht vergleichbar ist. Der Schutz der Funktion Landwirtschaft muss heute somit umfassender betrachtet werden. Die Abwägung von Schutz und Beeinträchtigung der Landwirtschaft und der Landwirte ist daher vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen seit Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn Franken 2020 im Jahre 2009 in einen neuen, umfassenderen Kontext zu stellen.</p> <p>Von Seiten des Landwirtschaftsamtes Hohenlohekreis und des Bauernverbandes Schwäbisch Hall . Hohenlohe . Rems e.V. wird das Vorhaben unterstützt.</p> <p>Herr Dr. Eißer, Dezernent Ländlicher Raum, Landwirtschaftamt Hohenlohekreis schrieb am 24.10.2019: <i>Herr Gerhard Pfaff bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit [ö ] LF und Schweinehaltung.</i></p> <p><i>Durch den Einstieg in die Stromerzeugung möchte sich Herr Pfaff ein weiteres Einkommensstandbein sichern, was angesichts der Lage in der Schweinehaltung durchaus betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Damit dient die geplante Pho-</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>tovoltaik-Anlage einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Stromerzeugung kann akzeptiert werden, es findet keinerlei Versiegelung statt. Nach Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung und dem Rückbau der Anlage wird die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt.</i></p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt befürwortet das geplante Vorhaben in vollem Umfang.%o</i></p> <p>Durch das Vorhaben wird die örtliche Landwirtschaft nicht beeinträchtigt, vielmehr wird die Einkommenssituation sogar stabilisiert.</p> <p>Durch die Errichtung des Solarparks soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es das ROG vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.</p> <p>Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben.</p> <p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hält in seinen Leitbildern ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.</p> <p>Die wichtigsten Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzugs werden durch den Bau der PVA nicht nur nicht beeinträchtigt, sie würden sogar teilweise gefördert, da die Umwandlung von intensiver in extensive Nutzung als ökolo-</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach`, Künzelsau, Auslegung vom 01.07.2019 - 31.07.2019

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Ergänzend noch ein Hinweis: von der solnet GmbH ging uns eine informelle Anfrage zu einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in ähnlicher Größenordnung auf einer westlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche zu. Diese Planung liegt ebenfalls im Regionalen Grünzug und ist entsprechend zu beurteilen. Da die Wirkung der beiden Projekte aufgrund des direkten räumlichen Zusammenhangs als kumulierend zu betrachten wäre, wäre insgesamt von einer Flächengröße von ca. 5 ha auszugehen.</p>	<p>gische Aufwertung zu betrachten ist.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplans wird um die oben genannten Argumente ergänzt.</p> <p>Die Stadt Künzelsau hat sich dafür ausgesprochen, dass vorerst nur der vorliegende Solarpark (Flst. 254, Steinbach) weiterverfolgt werden soll. Weitere Anfragen für Solarparks werden fürs Erste zurückgestellt.</p>
7	Gemeinde Kupferzell	17.07.19	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8	Gemeinde Mulfingen	18.07.19	Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Belange der Gemeinde Mulfingen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
9	Bauernverband Schwäbisch Hall . Hohenlohe . Rems e.V.	22.07.19	Nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann konnten wir in Erfahrung bringen, dass grds. nichts gegen das geplante Vorhaben spricht. Dafür spricht die Unterstützung der Energiewende, welche u.a. durch solche Solarparks gestützt wird sowie die Einkommenssicherung des Landwirts Pfaff.	Zur Kenntnis genommen.
10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	22.07.19	Von dem Bebauungsplanverfahren sind keine landeseigenen Grundstücke (Liegenschaftsverwaltung) betroffen. Eigene Planungen und Maßnahmen, die das Plangebiet betreffen, werden nicht berührt. Aus diesem Grund werden keine Bedenken oder Einwendungen von Seiten der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
11	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	23.07.19	<p>Seitens der NOW bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass südlich des geplanten Solarparks Wasserversorgungsanlagen der Stadt Künzelsau (Pachtanlagen der NOW) verlaufen. Bei der Kabelverlegung für den Solarpark ist davon auszugehen, dass Kreuzungen mit diesen Wasserversorgungsanlagen entstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Folgende Auflagen sind daher einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Kreuzungen mit unseren Pachtanlagen ist die beigefügte NOW-Leitungsschutzanweisung zwingend zu beachten.</li> <li>2. Im Schutzstreifenbereich (2 x 4 Meter) unserer Pachtanlagen sind Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material nicht erlaubt.</li> <li>3. Unsere Pachtanlagen müssen für NOW-Personal jederzeit zugänglich sein.</li> </ol> <p>Um Schäden an unseren Anlagen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn bei einem gemeinsamen Ortstermin unsere Anlagen zu orten, deren Höhenlage durch Suchschlitze zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>Die nebenstehenden Informationen/Auflagen werden an den Bauherren weitergeleitet. Dieser wird sich rechtzeitig vor Baubeginn beim NOW melden.</p>
12	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.07.19	<p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine</p> <p><u>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am südwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets von holozä-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden geotechnischen Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter `Geotechnik` aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>nen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.  Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.  Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem Umfeld des Plangebiets in der geologischen Karte (GK25, Blatt 6724 Künzelsau) bekannt. Innerhalb des Plangebiets ist eine Verkarstungsstruktur in ca. 20 m Entfernung vom östlichen Rand, bzw. 50 m Entfernung vom nördlichen Rand des Plangebiets verzeichnet.  Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u>  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u>  Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><u>Grundwasser</u> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.07.19	<p>Gegen die angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Die Bundeswehr hat das Bauvorhaben hinsichtlich zu beachtender Flugsicherungsaspekte (einschließlich FS-Technik) und flugbetrieblich relevanter Punkte (einschließlich Flugsicherheit) im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit geprüft. Der geplante Solarpark liegt ca. 20 km südwestlich des Flugplatzes NIEDERSTETTEN außerhalb der in diesem Bereich verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke und beeinträchtigt aus hiesiger Sicht keine der o.a. Belange. Die Bundeswehr hat demnach keine Einwände gegen das geplante Vorhaben in der vorgelegten Form. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens weiterhin zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
14.1	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<p><u>1. Immissionsschutz</u>                      In Ziffer 9 der Begründung wird zum Schutzgut Mensch auf den Seiten 13 und 17 beschrieben, dass von den Modulen Reflexionen ausgehen können, dass aber von keiner Gefährdung ausgegangen wird.                      Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollte zur Beurteilung und Berechnung der Licht- und Blendwirkungen die Beurteilungsgrundlage . LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 . herangezogen werden. Hiernach sollte beurteilt werden, auch anhand der topographischen Situation, ob erhebliche Belästigungen an umliegenden Immissionsorten und Straßen auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.                      Hilfreich hierfür ist eine Beschreibung des Vorhabens hinsichtlich Höhe der Module, Ausrichtung (Schwenkbarkeit), Neigung etc.)                      Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können.</p> <p>In Ziffer 2.1.1 Textteil wird ausgeführt, dass neben den Solarmodulen u.a. auch Transformatoren (Nebenanlagen) zulässig sind. Weitere Ausführungen hierzu gibt es nicht.                      Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um Estertrafos handelt, befinden sich in den Trafos wassergefährdende Stoffe. Wenn Estertrafos geplant sind, sollte in der Begründung noch ergänzt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgerüstet sein müssen, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.</p>	<p>Zum derzeitigen Planungsstand liegt kein abschließender Modulbelegungsplan vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Module in Ost-West-Ausrichtung aufgestellt werden. Da die Module nicht in Richtung der vorbeiführenden Straße ausgerichtet sind, wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch Blendwirkungen nicht vorliegt. Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Vorlage der endgültigen Planung erfolgen.</p> <p>Für den Solarpark sollen Gießharztrafos eingesetzt werden. Dies wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen zur Klarstellung aufgenommen.                      Zusätzliche Festsetzungen bzgl. Estertrafos sind somit hinfällig.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Hinweis: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollten die Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe (Angabe Ölmenge im Trafo mit entsprechender Dimensionierung der Auffangwanne und Beständigkeit) dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben.</p>
14.2	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<p><u>2. Naturschutz</u>            In Ziffer 5 der saP wird dargestellt, dass im Hinblick auf die Feldlerche cef-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden. Diese Maßnahmen sind vor einem Satzungsbeschluss noch im Hinblick auf Art und Umfang zu konkretisieren und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.</p> <p>Angaben zu Betriebsgebäuden sind nicht enthalten. Wir empfehlen, die Lage von Betriebsgebäuden festzusetzen sowie Aussagen zur Gestaltung aufzunehmen.</p> <p>Im Hinblick auf die Kleintierdurchlässigkeit von Zäunen halten wir eine Festsetzung für erforderlich, dass Zäune 10-15cm lichten Abstand zum Boden haben müssen, so wie dies auch in Ziffer 5 der saP vorgeschlagen wurde. Zudem sollten Festsetzungen zur Art, Höhe und Farbe der Zäune erfolgen.</p> <p>Wir regen an, auf Kameramasten zu verzichten, zumal auch in der Begründung nicht auf deren Erfordernis eingegangen wird und solche auch an anderen Vorhaben der gleichen Art nicht bekannt sind.</p> <p>Im Hinblick auf die saP weisen wir noch darauf hin, dass hier Angaben fehlen, welche Person an der Erstellung beteiligt war, schließlich handelt es sich um ein Fachgutachten. Zudem wurde in Ziffer 1.3 der saP eine Begehung am 23.04.19 aufgeführt, während in Ziffer 5 von Begehungen gesprochen wird.</p>	<p>Die CEF-Maßnahmen werden konkretisiert und in die Planung aufgenommen.</p> <p>Da die Lage und Dimension derzeit noch nicht bekannt sind, kann die Lage im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Die Trafostation wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach im südlichen Bereich des Parks untergebracht werden.</p> <p>Die Einhaltung der Bodenfreiheit bei Einfriedungen (0,15m) ist bereits in den Örtlichen Bauvorschriften festgesetzt.</p> <p>Die Höhe der Einfriedungen ist bereits auf 2,50m durch die Festsetzungen in den Örtlichen Bauvorschriften begrenzt. Einfriedungen sind sockellos zu errichten. Es ist ein Zaun in einer gedeckten Farbe zu verwenden.</p> <p>Die Festsetzungen für Kameramasten werden aus der Planung gestrichen.</p> <p>Die Bearbeiter werden in die Unterlagen der saP namentlich aufgenommen.</p> <p>Die Informationen zu den Begehungen werden angepasst.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14.3	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<u>3. Landwirtschaft</u> Die Fläche ist als Vorrangflur der Stufe 1 geführt und damit eine aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertige Fläche. Da hier jedoch die Anlage einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, ist die vorübergehende Flächeninanspruchnahme akzeptabel.	Zur Kenntnis genommen.
14.4	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<u>4. Straßenbauamt</u> In die Begründung sollte noch aufgenommen werden, inwieweit Blendwirkungen auf die im Umfeld befindlichen Kreisstraße K 2301 und K 2302 entstehen bzw. ausgeschlossen werden können, da bisher nur von Reflexionen in Bezug auf das Schutzgut Mensch gesprochen wird.  Zudem gehen wir davon aus, dass die Fläche über die bestehenden Feldwege verkehrlich bedient werden kann und neue Zufahrten von den Kreisstraßen nicht erforderlich werden.	Zum derzeitigen Planungsstand liegt kein abschließender Modulbelegungsplan vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Module in Ost-West-Ausrichtung aufgestellt werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Vorlage der endgültigen Planung erfolgen.  Neue Verkehrswege werden nicht erforderlich. Das bestehende Wegenetz genügt für die geplante Nutzung.
14.5	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<u>5. Bodenschutz</u> Die Bewertung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht ist nachvollziehbar. Die Belange des Bodenschutzes sind dann vollständig enthalten, wenn die Ziffer 3.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen um folgende Punkte ergänzt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Mutterboden ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern.</li> <li>▪ Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.</li> <li>▪ Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.</li> <li>▪ Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.  Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie nebenstehend vorgeschlagen ergänzt.
14.6	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<u>6. Wasserwirtschaft</u> <u>Grundwasserschutz</u> Wir regen an, in Ziffer 3 der planungsrechtlichen Festset-	Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie neben-

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>zungen folgenden Text zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.</li> </ul> <p><u>Abwasser</u> Durch die Festsetzung im Bebauungsplan ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Fotovoltaikmodule und sonstigen Anlagen grundsätzlich erlaubnisfrei. Soweit auch Betriebsgebäude vorgesehen sind, wird empfohlen, unbeschichtete (Dach-) Flächen aus Kupfer, Zink und Blei bereits im Bebauungsplan auszuschließen, da ansonsten eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung erlaubnispflichtig ist und ggf. nur unter erhöhtem Überwachungsaufwand zugelassen werden kann.</p>	<p>stehend vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Die Örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt ergänzt: <i>„Dacheindeckung (§74 (1) Nr. 1 LBO): Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung . und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen . zu behandeln.%“</i></p>
14.7	Landratsamt Hohenlohekreis	30.07.19	<p><u>7. Weiter am Verfahren beteiligte Stellen</u> Belange der Flurneuordnung, des Vermessungsamtes und des Gesundheitsamtes sind durch die Planung nicht berührt oder werden berücksichtigt. Altlasten sind auf der Fläche nicht bekannt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.</p>	Zur Kenntnis genommen.
15	Unitymedia BW GmbH	30.07.19	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
16	Regierungspräsidium Stuttgart	31.07.19	<p>Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets zur Erzeugung elektrischer Energie auf dem Flurstück 254 der Gemarkung Steinbach, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das ca. 2,5 ha große Plangebiet liegt entlang des Gemeindeverbindungswegs Garnberg-Ohrenbach und wird derzeit als Acker genutzt.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken.</p> <p>PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) besagt, dass die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</p> <p>Dieser PS wird in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wie folgt ergänzt:</p> <p>In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen ist nicht in ausreichendem Umfang dargelegt, ob die in der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans formulierten Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind. Insbesondere wurde nicht hinreichend dargestellt, dass keine freiraumschonenderen Alternativen und keine wesentliche Beeinträchtigung der Grünzugsfunktion Landwirtschaft vorliegen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich wohl um Flächen der Vorrangflur 1, womit sich in den vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt wurde. Des Weiteren wurde die geringe Breite des betroffenen Grünzugs im Bereich des geplanten Vorhabens nicht thematisiert. Daher bestehen derzeit Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die wichtigsten Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzugs werden durch den Bau der PVA nicht nur nicht beeinträchtigt, sie würden sogar teilweise gefördert, da die Umwandlung von intensiver in extensive Nutzung als ökologische Aufwertung zu betrachten ist.</p> <p>Die Wahl der Planfläche wird unter Stellungnahme 6 Regionalverband Heilbronn-Franken näher beschrieben. Die Begründung des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Aus Sicht des Klimaschutzes begrüßen wir das Vorhaben.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass die Voraussetzungen eines Parallelverfahrens nach § 8 BauGB einzuhalten sind.</p> <p>Hinweis: Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert und bei der kommenden Auslage des Bebauungsplans nach §3(2) und §4(2) BauGB mit ausgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17	LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis	12.08.19	<p><b>1. Konkrete Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die durch Stütz- und Haltekonstruktionen bzw. technische Anlagen wie Transformatorenstationen usw. in Anspruch genommene Fläche sollte begrenzt werden.</li> <li>▪ Die Standorte der Nebengebäude, -anlagen usw. in den Plänen mit darstellen.</li> <li>▪ Die zulässige GRZ sollte höchstens 0,5 betragen (gem. den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen . Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010).</li> <li>▪ Beleuchtungen zum Schutz nachtaktiver Tiere generell ausschließen. Angesichts der Fläche mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Eingriffe dar.</li> <li>▪ Einfriedungen und Nebengebäude, -anlagen landschaftsangepasst gestalten (Farbe, Art) und keine Kameramasten vorsehen.</li> <li>▪ Zur Vermeidung von Belastungen des Regenwassers generell unbeschichtetes Metall ausschließen und mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 m zur Bodenoberfläche einhalten (wegen ausreichendem Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke).</li> <li>▪ Da die Wiese ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, gehen wir davon aus, dass sich die Rückbauverpflichtung auf die Anlage mit Umzäunung beschränkt.</li> </ul>	<p>Da die Lage und Dimension der Nebenanlagen derzeit noch nicht bekannt sind, kann die Lage und Größe im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p> <p>Da bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen die tatsächliche Versiegelung nur sehr gering ist und es immer wieder zu Unklarheiten bei der Festsetzung der Grundflächenzahl kam, wurde diese Festsetzung komplett gestrichen. Die maximal überbaubare Grundstücksfläche berechnet sich demnach nach § 17 BauNVO.</p> <p>Die Angaben zur Beleuchtung der Anlage werden gestrichen.</p> <p>Kameramasten werden ersatzlos gestrichen. In die Örtlichen Bauvorschriften wird die landschaftsangepasste Gestaltung für Einfriedungen und Nebenanlagen aufgenommen.</p> <p>Unter Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird der Ausschluss von unbeschichtetem Metall aufgenommen. Der Mindestabstand von 0,8m zur Bodenoberfläche wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Nach Rückbau der Anlage soll die Fläche wieder vollständig der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><u>2. Artenschutz</u>  <u>Steinkrebs</u>                      Gem. Zif.6, S.7 der Begründung soll der Solarpark an das bestehende Stromnetz im Süden beim Dornäckerweg (Amrichshausen) angeschlossen werden. Dazu muss der Ohrenbach gequert werden. Der Ohrenbach mündet in den Deutbach, der eine wichtige Steinkrebslebensstätte darstellt. Es sind deshalb besondere Vorkehrungen zu treffen, damit eine Schädigung der Steinkrebsvorkommen im Deutbach unter allen Umständen vermieden wird.</p> <p><u>Feuerfalter</u>                      Potentielle Vorkommen des Großen Feuerfalters im Saumbereich des Ohrenbachs (s.S.18 der ASP) dürfen durch die Querung ebenfalls nicht geschädigt werden. Wir erwarten zur Querung nähere Angaben.</p> <p><u>Feldlerche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Zif.2.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Baufeldräumung statt September den 1.Oktober nennen (wie bereits in der ASP, S.8, 28 bzw. in der Begründung S.11).</li> <li>▪ Zur Feststellung des erforderlichen Umfangs der CEF-Maßnahmen ist die Anzahl der vom Solarpark betroffenen Feldlerchenbrutplätze zu ermitteln. Wir erwarten dazu Erhebungen zu den vorhandenen Feldlerchenbrutrevieren im Plangebiet einschließlich einem ausreichend groß bemessenen Umfeld, nachdem uns aus dem Gebiet bisher keine avifaunistischen Daten bekannt sind.</li> </ul> <p>Es ist dabei auch abzuklären ob im Gebiet bereits Ausgleichsäcker für Feldlerchen vorhanden sind.                      Pro betroffenem Brutplatz sehen wir zusätzlich zu einer ausreichenden Anzahl an Lerchenfenstern, die nicht mit Gift behandelt werden dürfen, genügend Blüh-, Brachestreifen bzw. Rotkleeansaat als notwendig an (mind. 0,1 ha pro Brutpaar). Die Streifen sollten ca. 10 m breit sein.</p> <p>Der Erfolg der CEF-Maßnahmen, d.h. die gewünschte Erhöhung der Feldlerchenbrutreviere auf den Ausgleichsflä-</p>	<p>Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben. Die Erschließungsplanung/-arbeiten erfolgen außerhalb des Bauleitverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben. Die Erschließungsplanung/-arbeiten erfolgen außerhalb des Bauleitverfahrens.</p> <p>Der genannte Zeitraum wird auf `1. Oktober bis 28. Februar` angepasst.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dahingehend angepasst.</p> <p>Auf dem Flurstück 356, Gemarkung Amrichshausen, wird als CEF-Maßnahme ein Blühstreifen mit einer Fläche von 0,4 ha angelegt.</p> <p>Das Monitoring der CEF-Maßnahmen wird in der Begründung in den bereits aufgeführten Monitoring-Zeitplan aufge-</p>

## Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan `Solarpark Steinbach`, Künzelsau, Auslegung vom 01.07.2019 - 31.07.2019

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>chen, ist über ein Monitoring zu überprüfen. Hierzu sind auch die bereits vorhandenen Feldlerchenbrutreviere auf den Ausgleichsflächen zu erfassen.            Wenn die CEF-Maßnahmen nicht zum erwünschten Ergebnis führen, werden weitere Maßnahmen notwendig.            Wir erwarten entsprechende Ergänzungen der Unterlagen.</p>	<p>nommen.</p>